



---

## Kurzinformation

### Bargeldlose Parkscheinautomaten

---

Das deutsche Straßenverkehrsrecht betrachtet die **Parkraumbewirtschaftung** als eine zielgerichtete Steuerung des Verhältnisses von Parkplatzsuchverkehr zur Anzahl verfügbarer Parkplätze im öffentlichen Straßenraum. Dies erfolgt in der Regel durch die Erhebung von Parkplatzzgebühren an **Parkscheinautomaten**, die für mehrere Parkplätze aufgestellt werden und nach dem Einwurf von Münzen (oder nach bargeldloser Bezahlung) einen Parkschein mit dem aufgedruckten Ende der Parkdauer auswerfen.

Nach neueren Entwicklungen ist auch ein sogenanntes Echtzeit-Parken möglich, bei dem eine Registrierung mittels einer **Geld- oder Girokarte** erfolgt und die Parkgebühren nach der Parkdauer bei der Abholung des Fahrzeugs bargeldlos erhoben werden

zu Möglichkeiten der elektronischen Parkraumbewirtschaftung, unter anderem durch sog. elektronische Taschenparkuhren oder Mobiltelefone, vgl. die Online-Enzyklopädie Wikipedia, abrufbar unter (Stand: 28.05.2019): <https://de.wikipedia.org/wiki/Parkraumbewirtschaftung>.

Parkscheinautomaten finden ihre ausdrückliche Erwähnung in der Straßenverkehrsordnung (StVO). Die Entrichtung der Parkgebühren und die Überwachung der Parkzeit kann auch durch elektronische Einrichtungen oder Vorrichtungen, insbesondere **Taschenparkuhren** oder **Mobiltelefone** sichergestellt werden,

vgl. §§ 13 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 StVO vom 06.03.2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 06.10.2017 (BGBl. I S. 3549), abrufbar unter (Stand: 27.05.2013): [https://www.gesetze-im-internet.de/stvo\\_2013/StVO.pdf](https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/StVO.pdf).

Der Verordnungsgeber hat es als einen entscheidenden Vorteil der **elektronischen Parkraumbewirtschaftung** angesehen, dass insbesondere die minutengenaue Abrechnung erfolgt, die eine Prognose der zu erwartenden Parkzeit für den Parkenden entbehrlich macht. Auch der nicht mehr notwendige Gang zum Parkscheinautomaten und wieder zurück zum Fahrzeug sowie die wegfallende Suche nach dem passenden Kleingeld seien der Grund dafür, dass die elektronische Parkraumbewirtschaftung von den Verkehrsteilnehmern zunehmend angenommen werde.

Im Hinblick auf die weite Verbreitung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs kann eine Barzahlung **ausnahmsweise** durch eine entsprechende rechtsgeschäftliche Vereinbarung oder durch Gesetz

bzw. andere untergesetzliche Normen, wie beispielsweise Satzung oder Rechtsverordnung, ausgeschlossen werden,

vgl. im Einzelnen die Nachweise in der Online-Enzyklopädie Wikipedia unter der Fußnote 5, Toussaint, Das Recht des Zahlungsverkehrs (2009), S. 11, abrufbar unter (Stand: 28.05.2019): <https://de.wikipedia.org/wiki/Buchgeld>.

Eine ausschließliche elektronische Parkraumbewirtschaftung im gesamten Gemeindegebiet mit der Verpflichtung zur bargeldlosen Zahlung der Parkgebühren würde allerdings den allgemeinen Gebrauch (**Gemeingebrauch**) an öffentlichem Parkraum in Frage stellen.

Der Ordnungsgeber hat in der entsprechenden Begründung zur Änderung des § 13 StVO ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die elektronische Parkraumbewirtschaftung mit der Möglichkeit des bargeldlosen Zahlungsverkehrs auch weiterhin Parkuhren, Parkscheinautomaten und Parkscheiben nicht ersetzen könne, da ansonsten der Gemeingebrauch der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen in einem nicht hinnehmbaren Maße eingeschränkt werde,

Begründung der Änderungsverordnung teilweise abgedruckt bei König, in: Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 44. Auflage 2017, § 13 StVO Rn. 3a.

\*\*\*